

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 08.04.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0138/20 öffentlich

Betreff: Annahme einer Zuwendung für Aderstedt

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Ortschaftsrat Aderstedt	12.03.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	17.03.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	02.04.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja Einnahmen in Höhe von 4.000,- € Haushalt 2020
auf dem Konto 28110002.281100.4147001

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, 40

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost
Rechtsamtsleiterin

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet: Frau Schmidt,
Amtsleiterin Schul-, Kultur und Sportamt

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die MM Energie GmbH bietet zur Verwendung für Vereine und Institutionen in Aderstedt sowie für Sitzgarnituren für die Sommerscheune eine Spende von 4.000,- € an. Über die Annahme entscheidet der Hauptausschuss.

Begründung:

Die MM Energie GmbH bietet zur Verwendung für Vereine und Institutionen in Aderstedt sowie für Sitzgarnituren für die Sommerscheune eine Spende von 4.000,- € an.

Nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach [§ 4](#) KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 4](#) KVG LSA beteiligen.

Die Förderung von Vereinen auf dem Gebiet der Staatsziele des Landes Sachsen-Anhalt, z.B. von Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Schutz von Minderheiten, Sozialem, Umwelt u.a. entspricht den den Kommunen verfassungsrechtlich (Art. 34 - 40 Landesverfassung LSA) übertragenen Aufgaben. Auch die Förderung von Feuerwehrvereinen gehört zu den Aufgaben der Kommune, da diese den Brandschutz unterstützen, der nach § 2 BrSchG LSA Aufgabe der Gemeinden ist. Die Ausstattung der Sommerscheune Aderstedt als Veranstaltungs- und Versammlungsort für die Einwohner gehört ebenfalls zu den freiwilligen Aufgaben der Stadt nach § 4 KVG LSA.

Bei einer beabsichtigten Verwendung der Spende zur Förderung von „Institutionen“ ist im Einzelnen zu prüfen, ob diese sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt nach § 4 KVG LSA beteiligen. Dies wäre z.B. bei der Verwendung für den Kindergarten, den Friedhof und andere öffentliche Einrichtungen gegeben.

Da die Zuwendung über einem Wert von 1.000,- € liegt darf der Oberbürgermeister nach der Hauptsatzung nicht selbst über die Annahme entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der von der MM Energie GmbH angebotenen Spende in Höhe von 4.000,- €.